

in formaler Hinsicht der notwendigen Überarbeitung zu unterziehen, — eine solche Reaktion wäre gemeinhin verständlich, um wieviel mehr bei einem Gregor VII., jenem Papst von „übermenschliche(r) und dämonische(r) Größe“⁷⁰⁾, der die Idee des päpstlichen Primats in einer noch nie dagewesenen Weise hochhielt und in die Wirklichkeit umzusetzen versuchte.

Die *Proprie auctoritates apostolice sedis* also, sind sie — um unsere Titelfrage wieder aufzugreifen — ein zweiter *Dictatus papae* Gregors VII. aus der Spätzeit seines Pontifikats?

Sollte diese Deutung des Dokuments richtig sein — sie ist hier, das sei abschließend von neuem betont, nur als sich anbietende Möglichkeit skizziert, die noch einer ausführlicheren Begründung bedarf —, so würde sich ein weiteres Mal bewahrheiten, was Karl Jordan von Papst Gregor VII. gesagt hat: „Gregors Verdienst liegt einmal in der theoretischen Fundierung, zum zweiten in der Konsequenz seiner Forderungen.“ „(Ihn) . . . wird man immer nennen, wenn man von den großen Ideen des mittelalterlichen Papsttums spricht“⁷¹⁾.

⁷⁰⁾ A. D e m p f, *Sacrum imperium* (1929) S. 185.

⁷¹⁾ K. J o r d a n, *Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie*, *AUF* 12 (1932) S. 83 und 110.